

**W. P. Radt Stiftungslehrstuhl für Bürgerliches Recht, Gewerblichen Rechtsschutz,  
Internationales Privat- und Zivilprozessrecht**

**Klausur:** Bürgerliches Recht I – Abschlussklausur Modul 55101 („LL.B.“; Klausur Nr. 1102)  
am 20. September 2011, 15.30 – 17.30 Uhr

Bei ihrem morgendlichen Bummel durch die Hagener Innenstadt bleibt die wohlhabende M vor dem Schaufenster des Antiquitätengeschäfts des A stehen. Neben einer Salongruppe im Biedermeier-Stil ist dort ein Vertiko aus der Gründerzeit ausgestellt. M ist sofort von diesem Möbelstück begeistert. Das Vertiko ist allerdings nicht mit einem Preis ausgezeichnet.

Noch während sich M auf dem Heimweg befindet, wird das Vertiko an einen anderen Interessenten verkauft und von diesem sofort mitgenommen. An die frei gewordene Stelle im Schaufenster lässt A ein Jugendstil-Vertiko stellen.

Zu Hause spricht M ihre volljährige Tochter T an und bittet diese, das Vertiko, das im Schaufenster des Antiquitätengeschäftes des A stehe, zu erwerben. T solle versuchen, einen möglichst günstigen Preis auszuhandeln. Sie sei bereit, bis zu 8.000 € für das Vertiko zu zahlen. Am besten solle T das Vertiko noch am selben Tage kaufen, damit ihr kein anderer zuvorkomme.

Als T das Antiquitätengeschäft noch am Nachmittag desselben Tages erreicht, sieht sie dort das Jugendstil-Vertiko, das sie für das von ihrer Mutter gewünschte Möbelstück hält. Dieses ist mit einem Schild versehen, welches einen Preis von 5.000 € ausweist. T betritt den Verkaufsraum und spricht A persönlich auf das Vertiko an. Dieses wolle sie für ihre Mutter M kaufen. Die Rechnung über 5.000 € solle A deswegen zusammen mit dem Vertiko direkt an M senden. A meint, hinsichtlich des Preises müsse ein Irrtum vorliegen. Das Vertiko koste nämlich 6.000 €. Es stellt sich heraus, dass der Gehilfe G des A das Vertiko im Schaufenster mit einem falschen Preisschild versehen hat. „Ich zahle ihnen aber höchstens 5.000 €“, sagt T. Damit erklärt sich A nach einigem Zögern einverstanden. Beide vereinbaren, dass das Vertiko am nächsten Tag zu M nach Hause geliefert werden soll.

Als T der M noch am selben Abend mitteilt, sie habe das Vertiko für 5.000 € gekauft, ist M begeistert. Die Anlieferung des Vertikos am nächsten Tag setzt dieser Begeisterung allerdings ein jähes Ende. Als ihre Tochter ihr erklärt, dies sei das Vertiko, welches bei A im Schaufenster gestanden habe, sagt M: „Als ich gestern Morgen dort war, stand noch das Gründerzeit-Vertiko dort. Hätte ich von dem Umbau im Schaufenster gewusst, hätte ich dich niemals losgeschickt. Dieses Vertiko hier wollte ich nicht haben. Ich werde bestimmt nichts dafür zahlen.“ Sofort ruft sie auch bei A an und bittet diesen, das Vertiko wieder abzuholen, da es sich nicht um das von ihr gewünschte Stück handle. Sie habe das Gründerzeit-Vertiko haben wollen und von der Veränderung im Schaufenster des A nichts gewusst. Das Jugendstil-Vertiko wolle sie nicht haben. Sie fühle sich insoweit an einen Vertrag mit A nicht gebunden.

A besteht auf Zahlung des Kaufpreises für das Vertiko. Er meint, soweit er von M keine Zahlung verlangen könne, müsse zumindest T zur Zahlung verpflichtet sein.

**Aufgabe**

1. Hat A gegen M einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises für das Vertiko in Höhe von 5.000 €? **(80 Punkte)**
2. Hat A gegen T einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises für das Vertiko in Höhe von 5.000 €? **(20 Punkte)**